

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004, 0172 421 1737
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

BEZIRK OBERPFALZ

Sportgericht



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
Verteiler



Aktenzeichen
02/07

Kurztext
Anzeige wegen Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers

Datum
14.01.2008

Urteil

im Verfahren**über die Anzeige durch die
Spielleiterin 4. Kreisliga im Kreis 4/02****wegen Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers.**

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Oberpfalz hat am 14.01.2008

durch

den Vorsitzenden Gerhard Eilers Wackersdorf

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers wird stattgegeben.**
- 2. Der TSV Kareth - Lappersdorf erhält einen Verweis.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der TSV Kareth - Lappersdorf.**

Tatbestand

Im Mannschaftskampf am 19.10.2007 in der 4. Kreisliga Herren des Kreises Regensburg zwischen den TSV Bad Abbach und den TSV Kareth - Lappersdorf wurde in der 3. Mannschaft des TSV Kareth - Lappersdorf der nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt. Zu diesem Zeitpunkt lag keine genehmigte Spielberechtigung vor. Dieses wurde durch den Mannschaftsführer und den Abteilungsleiter in einer Stellungnahme bestätigt.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Aus der abgegebenen Stellungnahme, siehe Auszüge im Tatbestand, ist der Straftatbestand nach § 60 Einsatz eines nicht spiel- oder nicht einsatzberechtigten Spielers RVStO gegeben.

Der TSV Kareth - Lappersdorf erhält nach § 46 (1) 1. einen Verweis.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, E-Mail: hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender